

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Vom 29. September 1988 (Stand 1. Januar 1999)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie auf Art. 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)²⁾ und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)³⁾,

beschliesst:

1. Zweck und Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt unter Vorbehalt des Bundesrechts und interkantonalen Vereinbarungen die Schifffahrt auf den Gewässern des Kantons Zug sowie den Vollzug des Binnenschifffahrtsgesetzes.

§ 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Zug aus. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einschränkung der Schifffahrt und die Begrenzung der Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe (Art. 3 Abs. 2 BSG);
- b) den Abschluss interkantonalen Vereinbarungen (Art. 4 Abs. 1 BSG);
- c) den Erlass von Vorschriften für Anlagen, die der Schifffahrt dienen (Art. 8 Abs. 1 BSG; Art. 160 BSV) sowie über das Stationieren von Booten;
- d) den Erlass besonderer Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder im Interesse des Umweltschutzes (Art. 25 Abs. 3 BSG);

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [747.201](#)

³⁾ SR [747.201.1](#)

- e) den Erlass von Vorschriften für den Sturmwarn- und den Seerettungsdienst (Art. 26 Abs. 1 BSG);
- f) die Festsetzung der Gebühren für die Verrichtungen der Schifffahrtskontrolle (Art. 62 Abs. 1 BSG);
- g) die Aufhebung der Höchstgeschwindigkeit in der äusseren Uferzone (Art. 53 Abs. 4 BSV);
- h) die Bewilligung von Startgassen und Wasserflächen für das Wasserskifahren (Art. 54 BSV);
- i) die Bewilligung von Längsfahrten in der inneren Uferzone (Art. 163 Abs. 1 Bst. a BSV).

§ 3 Sicherheitsdirektion *

¹ Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Zug und die Tätigkeit der Schifffahrtskontrolle aus. *

² Sie vertritt den Kanton Zug in der Interkantonalen Kommission für die Schifffahrt auf dem Zugersee.

³ Sie ist namentlich zuständig für:

- a) den Vollzug der Vorschriften interkantionaler Vereinbarungen (Art. 4 Abs. 1 BSG);
- b) den Entzug des Schiffsführerausweises (Art. 19/20 BSG);
- c) die Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (Art. 27 BSG; Art. 72 BSV);
- d) die Bewilligung zum Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen (Art. 36 BSV) sowie zur Kennzeichnung von Häfen und Landstellen (Art. 38 Abs. 3 BSV);
- e) die Bewilligung zum Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern sowie von Fluggeräten (Art. 163 Abs. 1 Bst. b BSV);
- f) die Bewilligung zum Wassern von Wasserflugzeugen;
- g) die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten.

§ 4 Schifffahrtskontrolle

¹ Die Schifffahrtskontrolle vollzieht die Vorschriften über die Schifffahrt, soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine andere Behörde als zuständig erklärt.

² Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Immatrikulation der Schiffe (Art. 15 Abs. 2 BSG; Art. 97 Abs. 2 BSV), die Bewilligung zum Inverkehrsetzen von Schiffen (Art. 13 Abs. 3 BSG) sowie den Entzug des Schiffsausweises (Art. 19/20 BSG);
- b) die Abnahme der Schiffsführerprüfungen (Art. 17 Abs. 2 BSG);
- c) die Ausfertigung, Änderung und Ergänzung des Schiffsführerausweises (Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 1 BSV);
- d) die Bewilligung zum kurzfristigen Einsatz von Schiffen, die in einem andern Kanton immatrikuliert sind (Art. 13 Abs. 3 BSG) sowie die Bewilligung zur Inbetriebnahme ausländischer Schiffe (Art. 105 Abs. 2 BSV);
- e) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 163 Abs. 1 Bst. c bis i und Art. 166 Abs. 3 BSV);
- f) die Bewilligung von Sondertransporten (Art. 73 BSV);
- g) die Bewilligung von Personentransporten auf Güterschiffen (Art. 74 BSV);
- h) die Entfernung und Verwahrung festgefahrener, gesunkener oder betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände (Art. 6 Abs. 1 BSG) sowie das Setzen oder Entfernen von Schifffahrtszeichen (Art. 36 BSV);
- i) die Ausstellung der Gebührenrechnungen.

2. Erteilung und Entzug kantonaler Bewilligungen

§ 5 Standplatznachweis

¹ Auf dem Zuger- und Ägerisee werden nur so viele Schiffe zum Verkehr zugelassen, als von den Uferkantonen dieser Seen in ihrem Kantonsgebiet Standplätze bewilligt werden.

² Wer auf dem Zuger- oder Ägerisee ein im Kanton Zug zu immatrikulierendes Schiff in Verkehr setzen will, hat zuvor den Nachweis zu erbringen, dass er über einen bewilligten Standplatz verfügt.

§ 6 Halterwechsel oder Standplatzänderungen

¹ Der Halter eines im Kanton Zug immatrikulierten Schiffes hat der Schifffahrtskontrolle jeden Halterwechsel und jede Standplatzänderung anzuzeigen. Bei Missachtung wird eine Ordnungsbusse erhoben.

§ 7 Temporäre Bewilligungen

¹ Wer ein Schiff, das nicht im Kanton Zug immatrikuliert ist, vorübergehend auf einem zugerischen Gewässer einsetzen will, bedarf einer Bewilligung der Schifffahrtskontrolle (Art. 13 Abs. 3 BSG). Mit der Bewilligung wird eine Kontrollvignette abgegeben.

² Schiffe, die in den Kantonen Schwyz und Luzern immatrikuliert sind, bedürfen für den Zugersee keiner solchen Bewilligung.

³ Bei nautischen Veranstaltungen entfällt die Bewilligungspflicht.

§ 8 Entzug

¹ Wenn der Halter mit der Entrichtung von Gebühren im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, kann der Schiffsausweis verweigert oder entzogen werden.

3. Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften**§ 9** Verkehrsbeschränkungen

¹ Soweit es der Ufer-, Landschafts- oder Immissionsschutz oder die Sicherheit des Wasserverkehrs erfordern, kann der Regierungsrat Verkehrs- oder Zulassungsbeschränkungen erlassen.

² Zulässig sind namentlich:

- a) Verbote oder Beschränkungen des Befahrens von Kleinseen, bestimmter Seegebiete oder von Flussbecken durch kennzeichnungs- und immatrikulationspflichtige Schiffe;
- b) Beschränkungen des Verkehrs mit nicht kennzeichnungspflichtigen Schiffen wie Paddelbooten, Kajaks, Windsurfern, Strand- und ähnlichen kleinen Vergnügungsbooten;
- c) Beschränkungen der Zahl nautischer Veranstaltungen.

§ 10 Sturmwarn- und Seerettungsdienst

¹ Der Kanton unterhält für den Zuger- und den Ägerisee einen Sturmwarndienst (Art. 26 BSG).

² Der Seerettungsdienst ist Sache der Seeufergemeinden. Sie können diese Aufgabe gemeinsam lösen. Die gewerbsmässigen Schiffsvermieter sind verpflichtet, am Seerettungsdienst mitzuwirken (Art. 26 BSG).

§ 11 Motorboot- und Segelschulen

¹ Gewerbmässiger Unterricht für die Benützer von Segel- und Motorbooten darf nur von Personen erteilt werden, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und den Schiffsführerausweis seit mindestens zwei Jahren besitzen.

§ 12 Schleppangelfischerei

¹ Auf Schiffe, mit denen die Schleppangelfischerei ausgeübt wird, findet Art. 53 Abs. 1 Bst. a der BSV keine Anwendung.

4. Gebühren**§ 13** Gebührentarif

¹ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

5. Rechtsschutz**§ 14** Verwaltungsbeschwerde

¹ Alle Verwaltungsentscheide, die aufgrund des Schifffahrtsrechts des Bundes oder des Kantons ergehen, können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴⁾ durch Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

6. Schlussbestimmungen**§ 15** Aufhebung widersprechenden Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 27. Juli 1950⁵⁾;
- b) Interkantonale Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 28. Dezember 1950⁶⁾;
- c) Regierungsratsbeschluss über einschränkende Massnahmen für die Schifffahrt auf dem Zuger- und Ägerisee vom 12. Juni 1973⁷⁾.

⁴⁾ BGS [162.1](#)

⁵⁾ GS 16, 492

⁶⁾ GS 16, 469

⁷⁾ GS 20, 293

§ 16 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.⁸⁾

⁸⁾ Inkrafttreten am 1. Jan. 1989 (GS 23, 233).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.09.1988	01.01.1989	Erlass	Erstfassung	GS 23, 227
22.12.1998	01.01.1999	§ 3	Titel geändert	GS 26, 191
22.12.1998	01.01.1999	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 26, 191

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	29.09.1988	01.01.1989	Erstfassung	GS 23, 227
§ 3	22.12.1998	01.01.1999	Titel geändert	GS 26, 191
§ 3 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191